

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3603

vom 4. Dezember 1979

Aufnahme der Liegenschaft Hauptstrasse 48 in Thürnen in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Haus Hauptstrasse 48 in Thürnen steht ungefähr in der Mitte der Häuserzeile der rechten Strassenseite. Zwischen diesem und dem Rössli klafft seit einigen Jahren eine Lücke, da das dazwischenliegende Oekonomiegebäude abgebrochen worden ist. Aufgrund der Federskizzen des Geometers Georg Friedrich Meyer stammt das Haus aus dem 16. Jahrhundert, denn das dazugehörige Oekonomiegebäude wies noch Treppengiebel auf, wie sie beim Dinghof von Bubendorf noch erhalten sind.

Im 18. und 19. Jahrhundert sind die Fenster der Strassenfassade verbreitert, beziehungsweise verändert worden, indem man die Mittelpfosten ausbrach. Nur im obersten Geschoss sind die zweiteiligen gotischen Fenster mit den typischen Hohlkehlen erhalten geblieben. Erhalten hat sich aber auch der rundbogige Eingang mit der schmalen Leibung.

Das relativ hohe, dreigeschossige Haus wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Seine Fenster sind, und daran erkennt man die einst gotische Fassade, noch unregelmässig angeordnet. Das steile Satteldach sitzt auf einer Schwelle, unter der die Balkenköpfe des Dachbodens herausragen. Auch die Dachpfetten sind sichtbar und nicht durch einen Dachhimmel verdeckt. Anlässlich der kürzlichen Aussenrestaurierung kam am Giebel eine einst in die Oekonomie führende Türe zum Vorschein. An den Hausecken wurden die Binder und Läufer in den beiden Obergeschossen sichtbar. Sie waren ursprünglich bemalt und auf Sicht gedacht, weshalb sie nicht mehr verputzt wurden. Somit stiess man hier in Thürnen auf eines der wenigen Häuser, bei dem sich nachweisen lässt, dass die Ecksteine sichtbar waren, denn in der Regel waren sie nur als Verstärkung der Ecken gedacht und deshalb unregelmässig angeordnet

und verputzt. Der Befund ist in dieser Hinsicht einzigartig, darf aber keinesfalls dazu verleiten, ihn zu verallgemeinern. Jedes historische Gebäude hat seine Eigenheiten, seine baulichen Merkmale und seinen Stil. Aus diesem Grunde ist es auch wichtig, dass es anhand des Befundes und nicht dem jeweiligen Modetrend entsprechend restauriert wird.

- In der Regel sind die spätgotischen Profanbauten in den kleineren Dörfern unseres Kantons längst abgebrochen oder im 18. und 19. Jahrhundert verändert worden. Hier hingegen erhielt sich der Kubus des spätgotischen Hauses so vortrefflich, dass ausser den Fensterveränderungen keine Eingriffe zu erkennen sind. Das Haus gehört deshalb zu den besterhaltenen spätgotischen Häusern in einer Häuserzeile. Dank der fachgerechten Restaurierung hat es nun seine ursprüngliche Aussagekraft zurückgewonnen und ist zu einer wertvollen Zier dieses Dorfes geworden.

Der Besitzer der Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED] sowie der Gemeinderat Thürnen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Die Liegenschaft Hauptstrasse 48 in Thürnen, gelegen auf Parzelle Nr. 355, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Bau- und Denkmäler aufzunehmen.

- 2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an

■■■■■

4441 Thürnen

Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

